
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Änderung vom 26. August 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. April 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾
(EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 146c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

4. Elektronischer öffentlicher Zugang (Überschrift geändert**)**

¹⁾ Der Kanton macht die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs elektronisch öffentlich zugänglich.

²⁾ Es dürfen nur grundstücksbezogene Abfragen erfolgen. Das Auskunftssystem ist vor Serienabfragen zu schützen. Die Zugriffe werden automatisch protokolliert und die Protokolle während eines Jahres aufbewahrt.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.